



Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Bekanntmachung der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Schönleiten“ mit gleichzeitiger 16. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Regenstauf (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 28.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Schönleiten“ mit gleichzeitiger 16. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Regenstauf beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Vorhabenbereich befindet sich nördlich des Ortsteils Schönleiten und umfasst eine Fläche von ca. 18 ha. Der Planbereich umfasst die Flurnrn. 188, 191, 193, 194, 195, 228, 234, 243, und einer Teilfläche der Flurnr. 201, Gemarkung Schönleiten. Die Ausgleichs-/Ersatzflächen werden auf dem Vorhabengrundstück situiert (vgl. nachfolgenden Lageplan).

Verfahrensart:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Gleichzeitig erfolgt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Regenstauf im Parallelverfahren.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Maßgeblicher Grundgedanke und Leitziel der Planung ist die Absicht des Marktes Regenstauf, im Gemeindegebiet weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die Nutzung erneuerbarer Energien, wie der Solarenergie, zu schaffen.

Regenstauf, den 22.04.2024

Markt Regenstauf

Schindler

1. Bürgermeister

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Unterrichtung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Schönleiten“ mit gleichzeitiger 16. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Regenstauf (§ 3 Abs. 1 BauGB)

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 16.01.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Schönleiten“ mit gleichzeitiger 16. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Regenstauf gebilligt.

Der Vorhabenbereich befindet sich nördlich des Ortsteils Schönleiten und umfasst eine Fläche von ca. 18 ha. Der Planbereich umfasst die Flurnrn. 188, 191, 193, 194, 195, 228,

234, 243, und einer Teilfläche der Flurnr. 201, Gemarkung Schönleiten. Die Ausgleichs-/Ersatzflächen werden auf dem Vorhabengrundstück situiert (vgl. nachfolgenden Lageplan).

2. Zu diesen Vorentwürfen wird im Parallelverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt.
3. Die öffentliche Darlegung erfolgt in der Weise, dass die Markt-gemeindeverwaltung Informationen über Inhalt, Zweck und Ziele der Planung sowie über sich wesentlich unterscheidende Lösungen als auch über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen gibt.
4. Außerdem wird allgemein Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung und Erörterung der Planung gegeben (Anhörung). Die Äußerungen der Bürger werden von der Markt-gemeindeverwaltung entgegengenommen.
5. Die Öffentlichkeitsbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung wird **vom 11.06.2024 bis 17.07.2024** durchgeführt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind in dieser Zeit im Internet unter der Adresse <https://www.regenstauf.de> unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft“ - „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht. Die Planungsunterlagen können außerdem im Internet unter dem „Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern“, <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingesehen werden.

Zusätzlich liegt in dieser Zeit der Planentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht im Rathaus Regenstauf, Bahnhofstraße 15, 93128 Regenstauf, im Bauamt, 1. OG, auf dem Gang zwischen Zimmer 37 und 38 am Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr öffentlich aus. In besonderen Fällen können unter Rufnummer 09402/509-35 auch andere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während den Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

6. Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in die weitere Bearbeitung der Entwürfe zur Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein. Diese Entwürfe werden dem Marktgemeinderat zum Beschluss vorgelegt und im Anschluss daran nach § 3 Abs. 2 BauGB nochmals veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Währenddessen besteht nochmals die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen. Der Veröffentlichungs- und Auslegungszeitraum wird rechtzeitig im Amts- und Mitteilungsblatt des Marktes Regenstauf bekannt gemacht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht ist und öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Regenstauf, den 22.04.2024
Markt Regenstauf
Schindler
1. Bürgermeister

